



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 03.05.2025

Aufhebung von Strafurteilen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele strafrechtliche Urteile wurden in Bayern in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils aufgehoben infolge von erfolgreichen Berufungen? | 3 |
| 1.2 | Wie viele strafrechtliche Urteile wurden im selben Zeitraum infolge erfolgreicher Revisionen aufgehoben? | 3 |
| 1.3 | In wie vielen Fällen kam es zur vollständigen Aufhebung des Urteils, in wie vielen lediglich zur teilweisen Abänderung im Berufungs- bzw. Revisionsverfahren? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen wurden in Bayern von 2019 bis 2024 zugelassen? | 3 |
| 2.2 | In wie vielen dieser Verfahren kam es zur Aufhebung des ursprünglichen Strafurteils? | 3 |
| 2.3 | Welche Hauptgründe lagen nach Kenntnis der Staatsregierung den zugelassenen Wiederaufnahmeverfahren zugrunde (z. B. neue Beweismittel, falsche Zeugenaussagen, Fehlverhalten von Ermittlungsbehörden)? | 4 |
| 3.1 | Wie viele dieser Verfahren (Berufung, Revision, Wiederaufnahme) betrafen Verurteilungen wegen schwerer Straftaten (z. B. Tötungsdelikte, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung)? | 4 |
| 3.2 | In wie vielen Fällen wurden die betroffenen Personen nach Aufhebung des Urteils freigesprochen? | 4 |
| 3.3 | In wie vielen Fällen erfolgte eine mildere Neubewertung der Strafe trotz Aufrechterhaltung des Schuldspruchs? | 4 |
| 4.1 | Welche durchschnittliche Dauer verging im Zeitraum 2019 bis 2024 zwischen dem rechtskräftigen Strafurteil und dessen Aufhebung im Wiederaufnahmeverfahren? | 4 |
| 4.2 | Wie beurteilt die Staatsregierung das Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und Wahrheitserforschung im Kontext solcher Verfahren? | 5 |

4.3	Welche rechtspolitischen Reformüberlegungen gibt es seitens der Staatsregierung zur Verbesserung der Fehlerkontrolle in der Strafjustiz?	5
5.1	Wie viele der erfolgreich aufgehobenen Strafurteile betrafen ausländische Tatverdächtige oder Täter?	5
5.2	In wie vielen dieser Fälle erfolgte im Anschluss an die Aufhebung ein Abschiebeverbot aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Gründe?	5
5.3	Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus dem Zusammenspiel von Strafjustiz und Migrationspolitik im Zusammenhang mit aufgehobenen Urteilen?	5
6.1	In wie vielen Fällen erfolgte die Aufhebung eines Strafurteils aufgrund von Ermittlungsfehlern bei Polizei oder Staatsanwaltschaft?	5
6.2	Welche disziplinarischen oder dienstrechtlichen Folgen ergaben sich daraus für die beteiligten Beamten?	5
6.3	Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Ermittlungen wurden seit 2019 eingeführt oder konkret diskutiert?	6
7.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Gefahr politisch motivierter Fehlerurteile insbesondere in ideologisch aufgeheizten Themenfeldern wie Sexualdelikte, Hasskriminalität oder „Hatespeech“?	7
7.2	In wie vielen Verfahren seit 2019 erfolgte eine Aufhebung des Urteils unter ausdrücklichem Hinweis auf eine unzureichende Sachverhaltswürdigung durch ideologische Voreingenommenheit?	7
7.3	Inwieweit sind Richter und Staatsanwälte zur Fortbildung hinsichtlich neutraler Rechtsanwendung verpflichtet?	7
8.1	Wie viele der aufgehobenen Urteile in Wiederaufnahmeverfahren wurden von Privatpersonen, wie Bürgerrechtsinitiativen oder Journalisten, angestoßen?	7
8.2	Welche Rolle spielten mediale Berichterstattung oder öffentliche Kampagnen bei der Zulassung solcher Wiederaufnahmeverfahren?	7
8.3	Sieht die Staatsregierung eine Tendenz zur „Medienjustiz“, in der öffentliche Empörung zunehmend rechtliche Korrekturprozesse auslöst?	8
	Anlage 1	9
	Anlage 2	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 06.06.2025

- 1.1 Wie viele strafrechtliche Urteile wurden in Bayern in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils aufgehoben infolge von erfolgreichen Berufungen?**
- 1.2 Wie viele strafrechtliche Urteile wurden im selben Zeitraum infolge erfolgreicher Revisionen aufgehoben?**
- 1.3 In wie vielen Fällen kam es zur vollständigen Aufhebung des Urteils, in wie vielen lediglich zur teilweisen Abänderung im Berufungs- bzw. Revisionsverfahren?**

Wegen des gegebenen Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam mittels der anliegenden Tabelle (Anlage 1) beantwortet, in der die abgefragten Daten eingetragen wurden. Zu Entscheidungen des Bundesgerichtshofs über mit der Revision angefochtene Urteile der Landgerichte in der ersten Instanz liegen dem Staatsministerium der Justiz keine Zahlen vor.

Lediglich ergänzend sei angemerkt, dass beispielsweise im Jahr 2024 insgesamt 27 960 amtsgerichtliche Urteile in Bayern ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig wurden.

- 2.1 Wie viele Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen wurden in Bayern von 2019 bis 2024 zugelassen?**

In der Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen (StP/OWi-Statistik) wird die Anzahl der erledigten Verfahren erfasst, die aufgrund eines Antrags auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten oder zugunsten des Beschuldigten eingeleitet wurden.

Daten zur Anzahl der in den Jahren 2019 bis 2024 aufgrund eines Antrags auf Wiederaufnahme eingeleiteten Verfahren können der beigefügten Tabelle (Anlage 2) entnommen werden.

- 2.2 In wie vielen dieser Verfahren kam es zur Aufhebung des ursprünglichen Strafurteils?**

Hierzu werden in der StP/OWi-Statistik keine Daten erhoben. Auch die bayerische Strafverfolgungsstatistik liefert weder zu Rechtsmittel- noch zu Wiederaufnahmeverfahren Daten.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

2.3 Welche Hauptgründe lagen nach Kenntnis der Staatsregierung den zugelassenen Wiederaufnahmeverfahren zugrunde (z. B. neue Beweismittel, falsche Zeugenaussagen, Fehlverhalten von Ermittlungsbehörden)?

Hierzu werden in der StP/OWi-Statistik keine Daten erfasst.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

3.1 Wie viele dieser Verfahren (Berufung, Revision, Wiederaufnahme) betrafen Verurteilungen wegen schwerer Straftaten (z. B. Tötungsdelikte, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung)?

Bei den genannten Delikten handelt es sich um solche, die aufgrund ihres Strafrahmens in der ersten Instanz vor dem Landgericht verhandelt werden, sodass als Rechtsmittel bei einer Verurteilung nur die Revision an den Bundesgerichtshof (BGH) infrage kommt. Daten des BGH hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor.

Die erneute Verhandlung vor dem Landgericht in der ersten Instanz im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens ist möglich. Die Anzahl dieser Verfahren ergibt sich aus der beigefügten Tabelle (Anlage 2). Allerdings gilt dies nur für das Jahr 2024, da erst seit diesem Jahr eine Auswertung der StP/OWi-Statistik nach Sachgebieten erfolgt. Im Sachgebiet 20 (Kapitalverbrechen) sind nicht nur Mord und Totschlag, sondern auch alle anderen Kapitalverbrechen i. S. von § 74 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) enthalten. Vergewaltigung wird im Sachgebiet 15 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) gemeinsam mit anderen Delikten wie z. B. dem sexuellen Missbrauch von Kindern erfasst. Die schwere Körperverletzung wird im Sachgebiet 90 (sonstige allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht) zusammen mit Delikten wie z. B. der Freiheitsberaubung erfasst. Die übrigen Körperverletzungsdelikte wie die einfache und die gefährliche Körperverletzung werden im Sachgebiet 21 erfasst.

3.2 In wie vielen Fällen wurden die betroffenen Personen nach Aufhebung des Urteils freigesprochen?

3.3 In wie vielen Fällen erfolgte eine mildere Neubewertung der Strafe trotz Aufrechterhaltung des Schuldspruchs?

Zu den Fragen 3.2 und 3.3 werden in der StP/OWi-Statistik keine Daten erfasst.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

4.1 Welche durchschnittliche Dauer verging im Zeitraum 2019 bis 2024 zwischen dem rechtskräftigen Strafurteil und dessen Aufhebung im Wiederaufnahmeverfahren?

Hierzu werden in der StP/OWi-Statistik keine Daten erfasst.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

4.2 Wie beurteilt die Staatsregierung das Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und Wahrheitserforschung im Kontext solcher Verfahren?

Beide Prinzipien, Rechtsicherheit und das Ziel der Wahrheitserforschung, beeinflussen sich gegenseitig. Die Strafprozessordnung gibt den rechtlichen Rahmen vor, um beide Prinzipien einem gerechten Ausgleich zuzuführen.

4.3 Welche rechtspolitischen Reformüberlegungen gibt es seitens der Staatsregierung zur Verbesserung der Fehlerkontrolle in der Strafjustiz?

Das geltende Recht hält ein ausgewogenes System für die Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen bereit. Die Prüfung und gegebenenfalls Abänderung oder Aufhebung von Strafurteilen erfolgt durch die nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und nach Art. 85 Bayerische Verfassung (BV) unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens ist für eine Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur eines Urteils der Rechtsmittelweg zu den übergeordneten Gerichten gegeben. Nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens erfolgt die Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff Strafprozessordnung – StPO). Im Übrigen fällt das Strafverfahrensrecht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).

5.1 Wie viele der erfolgreich aufgehobenen Strafurteile betrafen ausländische Tatverdächtige oder Täter?

5.2 In wie vielen dieser Fälle erfolgte im Anschluss an die Aufhebung ein Abschiebeverbot aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Gründe?

5.3 Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus dem Zusammenspiel von Strafjustiz und Migrationspolitik im Zusammenhang mit aufgehobenen Urteilen?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen 5.1, 5.2 und 5.3 werden in der StP/OWi-Statistik keine Daten erfasst.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

6.1 In wie vielen Fällen erfolgte die Aufhebung eines Strafurteils aufgrund von Ermittlungsfehlern bei Polizei oder Staatsanwaltschaft?

6.2 Welche disziplinarischen oder dienstrechtlichen Folgen ergaben sich daraus für die beteiligten Beamten?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen 6.1 und 6.2 werden in der StP/OWi-Statistik keine Daten erfasst.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

6.3 Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Ermittlungen wurden seit 2019 eingeführt oder konkret diskutiert?

Die Staatsanwaltschaften in Bayern prüfen Hinweise auf mögliche Straftaten sorgfältig und verfolgen Straftaten bei entsprechendem Tatverdacht. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, einzuschreiten, wann immer ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten bekannt werden (§ 152 Abs. 2 StPO). Ergeben die Ermittlungen genügend Anlass, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die öffentliche Klage zu erheben (§ 170 Abs. 1 StPO).

Aspekte wie Kritik- und Fehlerkultur, Selbstverständnis und Berufsethos sind eine Daueraufgabe der Justiz und – neben weiteren fachlichen Themen – Gegenstand des umfangreichen Fortbildungsangebotes für bayerische Justizangehörige.

Bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen mit der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis werden geeignete Fälle und Fragestellungen besprochen und erforderliche Verbesserungen erarbeitet.

Weiterhin können genannt werden:

a) Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen und Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens wurde die Zuständigkeit für diese Fälle bei den Staatsanwaltschaften in Bayern gebündelt. Jede Staatsanwaltschaft hat – soweit nicht zuvor schon erfolgt – seit dem 1. Juni 2024 ein Sonderdezernat für die Bearbeitung von Wiederaufnahmeanträgen eingerichtet. Durch die Befassung mit einer höheren Zahl von Wiederaufnahmeverfahren kann dort mehr Erfahrung und Expertise angesammelt werden. Außerdem können für die jeweiligen Spezialdezernenten gezielter Fortbildungen zum Wiederaufnahmerecht angeboten werden.

b) Regelmäßige Behandlung der Themen Sachverständigenauswahl und Wiederaufnahmerecht bei Dienstbesprechungen

Bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen mit der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis werden verstärkt Fragestellungen rund um das Thema Sachverständigenauswahl, insbesondere auch in Fällen, in denen zu einer entscheidenden Beweisfrage mehrere Gutachten aus unterschiedlichen Fachgebieten in Betracht kommen, und zum Wiederaufnahmerecht erörtert.

c) Fortbildung

Das Thema „Wiederaufnahmeverfahren“ wird mit einer eigenen Veranstaltung im Fortbildungsprogramm der bayerischen Justiz integriert.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Gefahr politisch motivierter Fehlurteile insbesondere in ideologisch aufgeheizten Themenfeldern wie Sexualdelikte, Hasskriminalität oder „Hatespeech“?

Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 GG und nach Art. 85 BV unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine politische Einflussnahme auf Gerichte findet nicht statt.

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 2.2 und 3.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 26.11.2024 „Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg“ (Drs. 19/4885) wird Bezug genommen.

7.2 In wie vielen Verfahren seit 2019 erfolgte eine Aufhebung des Urteils unter ausdrücklichem Hinweis auf eine unzureichende Sachverhaltswürdigung durch ideologische Voreingenommenheit?

Hierzu werden in der StP/OWi-Statistik keine Daten erfasst.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

7.3 Inwieweit sind Richter und Staatsanwälte zur Fortbildung hinsichtlich neutraler Rechtsanwendung verpflichtet?

Nach Art. 6 Satz 1 Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz sind Richterinnen und Richter verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. Das Fortbildungsprogramm der bayerischen Justiz enthält eine Vielzahl an Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die sachgerechte Rechtsanwendung, aber auch Aspekte wie Kritik- und Fehlerkultur, Selbstverständnis und Berufsethos werden insbesondere im Rahmen der mehrtägigen Einführungslehrgänge in die richterliche und staatsanwaltschaftliche Praxis behandelt, an denen alle Dezernatsanfängerinnen und Dezernatsanfänger verpflichtend teilnehmen.

Darüber hinaus steht bayerischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten das ebenfalls umfangreiche Tagungsprogramm der Deutschen Richterakademie offen.

8.1 Wie viele der aufgehobenen Urteile in Wiederaufnahmeverfahren wurden von Privatpersonen, wie Bürgerrechtsinitiativen oder Journalisten, angestoßen?

Hierzu werden in der StP/OWi-Statistik keine Daten erfasst.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

8.2 Welche Rolle spielten mediale Berichterstattung oder öffentliche Kampagnen bei der Zulassung solcher Wiederaufnahmeverfahren?

8.3 Sieht die Staatsregierung eine Tendenz zur „Medienjustiz“, in der öffentliche Empörung zunehmend rechtliche Korrekturprozesse auslöst?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 GG und nach Art. 85 BV unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Anlage 1

Antwortbeitrag zu Fragen 1.1 bis 1.3:

Strafverfahren vor den Landgerichten in Bayern – Berufungsinstanz:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Aufhebung des Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht	10	6	5	7	10	5
Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	73	86	48	43	51	51
Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	151	121	150	118	118	91
Abänderung/Ergänzung des Urteilsauspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	2.394	2.195	2.144	1.861	2.076	2.014

Strafverfahren vor den Oberlandesgerichten und dem Bayerischen Obersten Landesgericht – Revisionsinstanz

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Aufhebung des Urteils und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 355 StPO)	1	0	1	0	0	1
Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung (§ 354 Abs. 2 StPO)	3	4	15	14	11	17
Aufhebung des Urteils und eigene Sachentscheidung (§ 354 Abs. 1 StPO)	6	24	5	8	1	2
Abänderung/Ergänzung des Urteilsauspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Revision/Aufhebung des Urteils im Übrigen	5	19	3	2	5	3

Anlage 2

Antwortbeitrag zu Frage 2.1: Verfahrenseinleitung aufgrund von Anträgen auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft

Amtsgerichte:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anträge zu Ungunsten des Beschuldigten	41	38	40	41	53	55
Anträge zu Gunsten des Beschuldigten	130	132	115	98	121	155

Landgerichte (erste und zweite Instanz):

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anträge zu Ungunsten des Beschuldigten	5	5	2	5	5	4
Anträge zu Gunsten des Beschuldigten	38	51	41	40	34	56

Oberlandesgerichte (erste Instanz):

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anträge zu Ungunsten des Beschuldigten	0	0	0	0	0	0
Anträge zu Gunsten des Beschuldigten	0	0	0	0	0	0

Antwortbeitrag zu Frage 3.1: Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Landgerichten in der ersten Instanz im Jahr 2024 (aufgegliedert nach Sachgebieten)

Sachgebiet	Straftaten gg. die sexuelle Selbstbestimmung	Kapitalverbrechen	Körperverletzungen	sonst. allgemeine Straftaten mit Strafrahmen von nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe
Anträge zu Ungunsten des Beschuldigten	0	0	0	0
Anträge zu Gunsten des Beschuldigten	2	3	2	3

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.